



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

097/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 29.02.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.03.2012	
2. Genehmigung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2012	
3. Vorberatung	Schulausschuss	öffentlich	07.03.2012	
4.				

**Änderung der Zügigkeiten für die Waldschule - Städtische Gesamtschule Eschweiler - zum Schuljahr 2012/13;
Dringliche Entscheidung**

Die am 07.03.2012 vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 wird an der Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler – eine durchgängige Vierzügigkeit sowohl für die Sekundarstufe I als auch für die Sekundarstufe II festgeschrieben.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Eschweiler legte am 23.11.1989 für den Bereich der Sekundarstufe I der Gesamtschule eine maximale Fünfüzigkeit fest. Bei einer durchgängigen Fünfüzigkeit in der Sekundarstufe I wurde eine Dreizügigkeit in der Sekundarstufe II unterstellt. Demzufolge durften in der Sek. I maximal 150 Kinder aufgenommen werden und in der Sek. II beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5; ein –höchstwert ist nicht festgelegt, wobei man von maximal insgesamt 90 Schülern ausgeht.

Die Fünfüzigkeit in der Sek. I und die Dreizügigkeit in der Sek. II wurde bisher problemlos erreicht. In den vergangenen Jahren wurden vielmehr deutlich mehr als 150 Kinder an der Gesamtschule angemeldet, sodass in jedem Jahr bisher 60 bis 80 Kinder mangels bestehender Aufnahmekapazitäten abgelehnt werden mussten. Auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen im letzten Schulentwicklungsplan und in der Verwaltungsvorlage 192/11, die im Schulausschuss am 12.7.2011 behandelt wurde, wird verwiesen.

Wie dem Schulausschuss mit o.a. Verwaltungsvorlage bekannt gegeben wurde, hat die Stadt Stolberg in diesem Jahr erstmals eine Gesamtschule eingerichtet. Wie im Sachverhalt der Vorlage seitens der Verwaltung verdeutlicht, wurden bisher in erheblichem Umfang Stolberger Kinder in die Eingangsklassen der Eschweiler Gesamtschule aufgenommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen sein dürfte, dass der Anteil der Stolberger Kinder in den Eingangsklassen der Gesamtschule erheblich rückläufig sein dürfte, wenn es zur beabsichtigten Gründung einer Gesamtschule in Stolberg kommt. Eine genaue Prognose ließ sich allerdings nicht vorhersagen, da das Anmeldeverhalten von Eltern von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird.

Dennoch wurde der Einrichtung einer Gesamtschule in Stolberg zugestimmt, zumal aus dem Schulentwicklungsplan der Stadt Stolberg hervorging, dass die Stadt Stolberg alleine aus eigenem Schülerpotential eine vierzügige Gesamtschule bedienen kann. Das Anmeldeverhalten in Stolberg hat nun ergeben, dass insgesamt 162 Kinder an dieser Schule angemeldet wurden und 42 abgewiesen werden mussten.

Das für die Gesamtschule in Eschweiler verkürzte Anmeldeverfahren war am 24.2.2012 beendet und die aktuelle Anmeldezahl für die Sek. I, die in den letzten Jahren immer über 220 Schüler lag, beläuft sich auf 143 Schülerinnen und Schüler, die sich wie folgt zusammensetzen:

136 Regelanmeldungen mit

- 32 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern bis zu 2,8,
- 35 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern zwischen 2,8 und 3,2 und
- 69 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern unter 3,2

Darüber hinaus wurden 3 Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 2 Kinder mit den Förderschwerpunkten soziale und emotionale Entwicklung in Verbindung mit Sprache und 2 Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sprache für den Gemeinsamen Unterricht angemeldet, von denen 5 insgesamt angenommen werden, und zwar die 3 mit Förderschwerpunkt Lernen und 2 mit Förderschwerpunkt Sprache. Aus Stolberg wurden insgesamt 19 Kinder noch in Eschweiler angemeldet. An der Stolberger Gesamtschule wurde kein Eschweiler Kind angemeldet.

Die Gesamtschule zeichnet sich dadurch aus, dass alle Abschlüsse der Sekundarschulen dort erworben werden können müssen, vom Hauptschulabschluss (mit und ohne Qualifikation bis hin zum Abitur). Um dies zu gewährleisten, muss eine Leistungsheterogenität in der Sek. I gegeben sein. Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 19 APO- SI (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek. I) ist bei der Zusammensetzung der fünften Klassen darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Vor diesem Hintergrund wurde die oben aufgeführte Einteilung in drei Leistungskategorien vorgenommen. Daran wird deutlich, dass der weitaus größte Teil der Leistungskategorie III (Notendurchschnitt unter 3,2 in den Hauptfächern) zuzuordnen ist. Eine ausgewogene Verteilung der einzelnen Leistungsspektren ist somit nicht mehr gegeben. Vielmehr würde bei Aufnahme aller angemeldeten Kinder auch ein Schülerschwund für die verbleibende Hauptschule zu befürchten sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Schulleitung der Waldschule an die Verwaltung mit der Bitte herangetreten, nur noch eine vierzügige fünfte Jahrgangsstufe einzurichten mit der Folge, dass unter Berücksichtigung der kleineren Klasse, die für die GU-Kinder (gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Förderbedarf) insgesamt 114 Kinder, dh. zwei 29-er, eine 30-er Klassen und eine 26-er Klasse (mit integrativer Lerngruppe für die Kinder mit Förderbedarf) , eingerichtet werden könnte und insgesamt 27 Abweisungen zugunsten einer Hauptschule auszusprechen wären. Die vorgesehene Aufteilung bei den Anmeldungen ist wie folgt:

109 Regelanmeldungen mit

- 30 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern bis zu 2,8,
- 32 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern zwischen 2,8 und 3,2 und
- 47 Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt in den Hauptfächern unter 3,2

zuzüglich 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Lernen und Sprache. Damit einhergehend würden noch 2 Plätze reserviert für evt. Widerspruchskandidaten bzw. Rückläufe aus dem Gymnasium.

Im gleichen Zuge bittet die Schulleitung der Gesamtschule aber auch darum, die Zügigkeit in der Sek. II um einen Zug zu erhöhen auf 4 Züge, da in den vergangenen Jahren seit Einführung von G 8 festzustellen ist, dass nun auch dort Ablehnungen ausgesprochen werden mussten. In der Sek. II wurden im Jahr 2008 76 Schülerinnen und Schüler angemeldet, im Jahr 2009 80, im Jahr 2010 bereits 123, von denen 92 aufgenommen wurden und im Jahr 2011 131, von denen 90 aufgenommen wurden. Ein Vergleich mit der amtlichen Schulstatistik zum 1.10. führt z.T. zu Abweichungen, die daher rühren, dass die Anmeldungen dann doch letztlich nicht zur Aufnahme führten (z.B. mangels erreichter Qualifikation oder spontaner anderer Entscheidung der Schüler). Die Entwicklung der Zahlen und insbesondere die Herkunft der angemeldeten Schüler für die Sek. II machen deutlich, dass für das Schülerklientel, das als Quereinsteiger z.B. nach Abschluss der Realschule oder der Hauptschule Abitur machen möchte, die Gesamtschule attraktiv ist. Die Zusammensetzung der Anmeldungen für die Sek. II der letzten Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Herkunft der angemeldeten Schüler							
Hauptschüler	11	9	2	4	40	4	7
Realschüler	17	18	17	23		23	23
Gymnasiasten	1	3	3	3		7	3
Gesamtschul-schüler	50	47	54	38	40	56	52
Berufskolleg-schüler						2	1
Summe der aufgenommenen Schüler in der Sek. II	79	77	76	68	80	92 (31 abgelehnt)	86 (41 abgelehnt bzw. 4 zurück getr.)

Gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Schullandschaft, die ein durchgängiges Schulsystem ermöglichen sollte, fehlen in Eschweiler Kapazitäten, um im G 9-System Abitur absolvieren zu können.

Daher hat die Gesamtschule bereits mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 21.10.2011 mit Beschluss der Schulkonferenz vom 19.10.2011 den Antrag gestellt, eine durchgängige Vierzügigkeit einrichten zu dürfen.

Die Verwaltung hat dem Schulausschuss in seiner letzten Sitzung noch empfohlen, sich vorzubehalten, aufgrund des Ergebnisses der aktuellen Anmeldezahlen zum Schuljahr 2012/13 diesbezüglich zu entscheiden und verpflichtet, zeitnah über die Anmeldezahlen zu berichten.

Die aktuellen Anmeldezahlen verdeutlichen den Handlungsbedarf, so dass nunmehr empfohlen wird, dem Antrag stattzugeben.

Weder Verwaltung noch Schule waren im Vorfeld in der Lage, die Schülerzahlenentwicklung vorherzusehen, da diese letztlich Ausfluss der durch den Schulkonsens (siehe Verwaltungsvorlage 033/12, die im Schulausschuss am 8.2.12 behandelt wurde) und der daraus resultierenden eingetretenen Änderungen in der Schullandschaft in den Nachbarkommunen sind. Der Schulausschuss beauftragte bereits am 8.2.12 die Verwaltung, die Auswirkungen des Schulkonsenses nach Beendigung des diesjährigen Anmeldeverfahrens zu den weiterführenden Schulen dem Schulausschuss erneut zur Beratung vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Verwaltungsvorlage bezogen auf die Gesamtschulsituation nach.

Die Schule macht allerdings – zuletzt mit Schreiben vom 14.2.12 – unabhängig von der Entscheidung zu den Zügigkeiten einen eklatant höheren Raumbedarf geltend, um entsprechend ihrem Schulprofil optimal unterrichten zu können. Ob und inwieweit der Schulträger diesem Raumanspruch gerecht werden muss und kann, muss seitens der Verwaltung noch intensiv in Zusammenarbeit mit der Schulleitung geprüft werden. Klar ist in jedem Fall, dass mit dem Wegfall einer Klasse in der 5. Jahrgangsstufe mit ihren gesamten Differenzierungszwängen der Raum für eine weitere 11. Jgst. gegeben ist. Der beklagte Raumangel bezieht sich in erster Linie auf Fachunterrichtsräume und Verwaltungsräume. Bis zur Entscheidung über die Raumsituation ist der Zügigkeitenbeschluss in jedem Fall umsetzbar und die Schule muss sich mit z.T. provisorischen räumlichen Verhältnissen behelfen.

Eine Erweiterung des Schulraumangebotes wird sukzessive erfolgen.

Rechtliche Wertung und Stellungnahme der Schulaufsicht:

Gemäß § 81 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gebildet werden können.

Wie eingangs im Sachverhalt ausgeführt, ist die Zügigkeit in der Gesamtschule auf fünf Züge in der Sekundarstufe I und drei Züge in der Sekundarstufe II festgelegt worden.

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG beschließt der Schulträger über die Änderung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung sind u.a. der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Ferner bedarf der Beschluss gem. § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, somit der Bezirksregierung.

Die Änderung der Zügigkeiten ist somit rechtlich als Änderung der Schule zu sehen und bedarf somit der Genehmigung der Bezirksregierung. Bereits telefonisch wurde am 01.03.2012 seitens eines Vertreters der Bezirksregierung mitgeteilt, dass eine nachträgliche Änderung der Zügigkeiten von der Bezirksregierung nicht genehmigt werde. Die im Sachverhalte dieser Vorlage dargelegten Hintergründe, die die Stadt Eschweiler nun zu einer Änderung der Zügigkeiten bewegen würden, seien zwar allesamt nachvollziehbar und hätten auch Aussicht auf eine Genehmigung für die Zukunft (ab Schuljahr 2013/14). Aus rechtlichen Gründen werde man aber einer Änderung der Zügigkeiten nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für das kommende Schuljahr nicht zustimmen und auch evt. Widersprüchen stattgeben müssen, weil die Eltern bei der Anmeldung von einer gesicherten Fünfzügigkeit in der Sek. I ausgehen mussten und eine nachträgliche Reduzierung der Kapazitäten somit nicht zu erwarten gewesen sei.

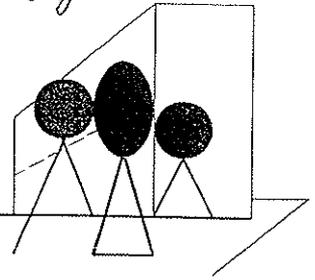
Die Bezirksregierung verweist zudem darauf, dass noch weitere Anmeldungen erwartet werden könnten durch die Anzahl der in der Stolberger Gesamtschule abzuweisenden Schüler, so dass eine Fünfzügigkeit in Eschweiler in jedem Fall sichergestellt werden könne. Die Einwände, dass die Leistungsheterogenität nicht gewährleistet werden könne und die dargestellten Konsequenzen für die Eschweiler Hauptschule befürchtet werden, wurden für ein Übergangsjahr als zu vernachlässigende Argumente gewertet und die Rechtssicherheit der zur Anmeldung gelangten Eltern höherwertig eingestuft.

Dennoch schlägt die Schule aus pädagogischen Gründen vor, dem Antrag zuzustimmen auf die Gefahr hin, dass bei Widerspruchsverfahren einzelne Anmeldungen hinzukommen könnten.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Der Beschluss über die Zügigkeiten hat keine Auswirkungen auf den städt. Haushalt.

Anlage



Waldschule Städt. Gesamtschule Eschweiler

Städt. Gesamtschule, Friedrichstr. 12-16, 52249 Eschweiler

An den
Bürgermeister der
Stadt Eschweiler
Herr
Rudi Bertram

Frau
Seeser

22.10.2011
See 22/11

E-Mail: 190070@schule.nrw.de
Internet: www.waldschule-eschweiler.de
Telefon: 02403-70260
Fax: 02403-702630

Eschweiler, 21.10.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

aufgrund der hohen Anmeldezahlen in der Jahrgangsstufe 11, die die Aufnahmekapazitäten bei weitem übersteigen, stellen wir den Antrag, die Vierzügigkeit in der Sekundarstufe II zu ermöglichen und gleichzeitig der Reduzierung auf vier Züge in der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2012/13 stattzugeben.

Dieses Vorhaben wurde von allen Schulgremien mehrheitlich befürwortet (Beschluss der Schulkonferenz von 19.10.2011).

Wir bitten die Entscheidungsträger, diesem Wunsch zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Rüländ

(M. Rüländ, stellv. Schulleiterin)